Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der BZN BAUSTOFF ZENTRALE NORD GmbH & Co. KG für die Verwendung gegenüber Unternehmern (B2B)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren durch den Verkäufer, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag im stationären Handel oder über den Online-Shop des Verkäufers geschlossen wird. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind als Käufer ausgeschlossen.
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer den AGB des Käufers nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung an den Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
3. Entgegenstehende AGB des Käufers werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.

II. Vertragsschluss

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch die Annahme des Angebots durch den Verkäufer zustande, insbesondere durch eine Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige Unterlagen, die zu unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen und handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
3. Für den Vertragsschluss im Online-Shop gilt: Die Darstellung der Waren im Online- Shop stellt kein bindendes Angebot dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum). Mit dem Absenden der Bestellung gibt der Käufer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Der Vertrag kommt erst mit ausdrücklicher Auftragsbestätigung des Verkäufers per E-Mail zustande. Die Eingangsbestätigung der Bestellung stellt keine Vertragsannahme dar. Der Verkäufer ist berechtigt, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

III. Lieferung

1. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Teillieferungen werden jeweils gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen (höhere Gewalt), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Der Verkäufer wird den Käufer über Beginn und Ende solcher Hindernisse in angemessener Weise unterrichten.
3. Die Bezeichnung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet die Anlieferung ohne Abladen. Eine befahrbare Anfuhrstraße sowie eine geeignete und sichere Zufahrt bis zur Entladestelle werden vorausgesetzt. Ist das Abladen vereinbart, wird die Ware am Fahrzeug abgeladen. Die Verantwortung für die sichere Durchführung des Abladevorgangs und für die Benennung einer geeigneten Ablagestelle trägt der Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ohne Transportkosten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.
2. Ändern sich nach Vertragsschluss die für die Preiskalkulation maßgeblichen Kosten, ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Maßgebliche Kostenelemente sind die Einstandspreise der Ware (Anteil ca. 65 %), Fracht- und Transportkosten (Anteil ca. 25 %) sowie sonstige Versandnebenkosten (Anteil ca. 10 %). Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit die Kostensteigerung den jeweiligen Kostenanteil übersteigt; eine Kostensenkung ist in gleichem Umfang an den Käufer weiterzugeben. Der Verkäufer teilt dem Käufer die Preisanpassung spätestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Übersteigt die Preiserhöhung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung in Textform zu kündigen; bereits erbrachte Teillieferungen bleiben zu den bisherigen Preisen abgerechnet.
3. Der Kaufpreis ist bei Übergabe oder Lieferung fällig. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der Vereinbarung in Textform. Im Online-Shop kann der Verkäufer abweichende Zahlungsmodalitäten vorgeben; diese sind für den jeweiligen Online-Kauf maßgeblich.
4. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Weitere gesetzliche Rechte des Verkäufers bei Zahlungsverzug bleiben unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer ferner berechtigt, die Erfüllung eigener Lieferpflichten bis zum Ausgleich der offenen Forderung zu verweigern sowie alle aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen sofort fällig zu stellen.
6. Einwendungen gegen Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich geltend zu machen. Die gesetzlichen Rechte des Käufers bei berechtigten Einwendungen bleiben unberührt.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
2. Das Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung auf Mängel, falsche Menge und Falschlieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich beim Verkäufer zu rügen. Die Rüge muss eine hinreichend genaue Beschreibung des Mangels enthalten. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB.
2. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder die fristgerechte und formgerechte Rüge, gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, oder um einen vom Verkäufer arglistig verschwiegenen Mangel.

VII. Haftung

1.Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich Ansprüchen aus § 437 Nr. 3 BGB –, richten sich nach den nachfolgenden Regelungen. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, erfolgt diese nach Wahl des Verkäufers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Der Verkäufer haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer Beschaffenheitsgarantie nach § 444 BGB sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Jede weitergehende Haftung des Verkäufers – insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, mittelbare Schäden und Folgeschäden – ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Eine Haftung für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur übernommen, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Verantwortung für die Auswahl der Ware und ihre Verwendung für den vorgesehenen Zweck liegt im Übrigen beim Käufer.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
7. Bei gebrauchten Sachen sind Ansprüche wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Ist der Ausschluss im Einzelfall unwirksam, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Übergabe.

VIII. Verjährung

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln – einschließlich des Rechts auf Nacherfüllung sowie der Gestaltungsrechte Rücktritt und Minderung – verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Für Baustoffe, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise in ein Bauwerk eingebaut worden sind, sowie für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Androhung berechtigt; der Käufer willigt in die Besitznahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer ein.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem

Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Verkäufer nimmt die Eigentumsübertragung an. Zusätzlich gilt der Verkäufer als Hersteller nach § 950 BGB. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 38 % (Berechnung siehe Abs. 10), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 38 % (10 % Wertabschlag wegen möglichem Mindererlös, 4 % § 171 Abs. 1 InsO, 5 % § 171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe – derzeit 19 % –), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlich der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 38 ZPO bleiben unberührt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 10/2026